

**Ordentliche Hauptversammlung der  
Bio-Gate AG  
am 27. Juni 2017, 10:00 Uhr MESZ**



im HCN Restaurant - Konferenzsaal -,  
Neumeyerstraße 46 A, 90411 Nürnberg

**FORMULAR FÜR DEN WIDERRUF EINER VOLLMACHT**  
für die Hauptversammlung der Bio-Gate AG, Nürnberg am 27. Juni 2017

Eintrittskartenummer: ..... Anzahl Aktien: .....

ausgestellt auf: .....  
(Name) (Vorname)

.....  
(PLZ) (Wohnort)

**VOLLMACHTSWIDERRUF**

Ich/Wir widerrufe(n) hiermit meine/unsere

dem Stimmrechtvertreter der Gesellschaft

(oder)

an:

.....  
(Bevollmächtigter (Name, Vorname)) (PLZ, Wohnort)

erteilte Vollmacht, mich/uns in der Hauptversammlung der Bio-Gate AG am 27. Juni 2017 zu vertreten  
und meine/unsere Stimmrechte auszuüben.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift bzw. Person des Erklärenden

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten,  
müssen - sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt werden - die  
Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis Mittwoch, den 21. Juni 2017, 18:00 Uhr MESZ, per Post  
oder per Fax an die folgende Adresse übermitteln: Bio-Gate AG, c/o AAA HV Management GmbH,  
Ettore-Bugatti-Str. 31, D-51149 Köln, Telefax-Nr.: +49 (0)2203 20229-11, E-Mail:  
[biogate2017@aaa-hv.de](mailto:biogate2017@aaa-hv.de).

Die Erteilung der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der  
Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für einen Widerruf der  
Vollmachterteilung an den Stimmrechtsvertreter gelten die vorstehenden Angaben zu den  
Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits  
erfolgter Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung selbst oder durch  
einen Vertreter teilnehmen und die betreffenden Aktien vertreten, so ist dies bei Erscheinen in der  
Hauptversammlung unter vorherigem oder gleichzeitigen Widerruf der Vollmacht möglich.

Der Widerruf sonstiger Vollmachten kann ebenfalls an die vorgenannte Anschrift gerichtet oder in der  
Hauptversammlung erklärt werden.